

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Energie Wasser Bern für lokale Elektrizitätsgemeinschaften (AGB LEG ewb)

1. Präambel

1.1 Diese AGB regeln die Rechte und Pflichten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer LEG im Netzgebiet von Energie Wasser Bern (ewb) sowie deren Verhältnis zu ewb als Verteilnetzbetreiberin.

1.2 Voraussetzung für das Zustandekommen dieses Vertrags ist, dass sämtliche Messpunkte des Vertragspartners und der LEG-Teilnehmenden mit einem intelligenten Messsystem (ewb Smartmeter) ausgerüstet sind; ist ein solches noch nicht installiert, wird es von ewb nachgerüstet. Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem installierten Vorkassenzähler (Prepayment) sind von der Teilnahme an einer LEG ausgeschlossen.

2. Anwendbares Recht und Verbindlichkeit der Branchendokumente

2.1 Soweit in diesen AGB keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten ergänzend die einschlägigen Branchendokumente und -empfehlungen, insbesondere die Branchenempfehlung «Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG)» des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) inklusive ihrer Anhänge, in der jeweils aktuellen Fassung.

2.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bern.

3. Kommunikation

3.1 Die gesamte Kommunikation zwischen ewb und der LEG erfolgt über den von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bestimmten LEG-Vertreter.

3.2 Der Vertreter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ewb jederzeit seine gültige und funktionsfähige E-Mail-Adresse bekannt ist. Mitteilungen von ewb an diese Adresse gelten als rechtsgültig zugestellt, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist.

3.3 Der Vertreter ist dafür verantwortlich, ewb über alle Änderungen in der Zusammensetzung der LEG (Ein- oder Austritte, Wechsel von Anlagen oder Eigentumsverhältnissen) umgehend zu informieren.

3.4 Der Vertreter koordiniert den internen Informationsaustausch innerhalb der LEG und sorgt dafür, dass die Teilnehmenden die gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen einhalten.

4. Rechnungsstellung für bezogene Energieleistungen

4.1 ewb stellt jedem LEG-Mitglied eine Rechnung zu. Darin werden der Bezug von LEG-Strom und der Bezug von Reststrom separat ausgewiesen und gemäss den jeweils gültigen Tarifen in Rechnung gestellt. Die Netznutzung wird proportional zum LEG-Strombezug berechnet und mit dem für die LEG geltenden Rabatt auf die Netznutzung reduziert. Grundlage der Rechnungsstellung bilden die Messdaten des gemeinsamen virtuellen Messpunkts

der LEG-Teilnehmenden. Zusätzlich stellt ewb dem LEG-Vertreter das Messentgelt (Messtarif) für den virtuellen Zähler gemäss den jeweils gültigen Tarifen in Rechnung.

4.2 Nachträgliche Korrekturen an einer Teilrechnung der LEG werden auf dem einzelnen Zähler der betroffenen Verbrauchstelle angewendet und lösen keine Korrekturen der Berechnung der gesamten Gemeinschaft aus.

4.3 Für diesen Vertrag sind die Zahlungsbedingungen des Gebührentarifs von Energie Wasser Bern (SSSB 741.11) massgebend.

4.4 Der Vertragspartner kann gegenüber ewb einen abweichenden Rechnungsempfänger bezeichnen. ewb stellt die Rechnungen grundsätzlich jedem Vertragspartner bzw. LEG-Teilnehmenden einzeln zu. Verlangt in einer LEG der LEG-Vertreter eine summarische Zustellung der Rechnungen an ihn, erfolgt die Zustellung an den Vertreter nur, wenn dieser ewb vorgängig die schriftlichen Einverständniserklärungen sämtlicher LEG-Teilnehmenden vorlegt, wonach Rechnung sowie Zahlungserinnerung und Mahnung an den Vertreter gesendet werden dürfen. Unabhängig davon bleibt jeder LEG-Teilnehmende Schuldner seiner eigenen Forderung; mehrere Rechnungen gelten jeweils als separate Forderungen, und allfällige Betreibungsandrohungen sowie Betreibungen richten sich gegen den jeweiligen Schuldner.

4.6 Die Verrechnung und die Vergütung des intern ausgetauschten LEG-Stroms in der Gemeinschaft liegt in der Verantwortung des LEG-Vertreter und erfolgt außerhalb des Zuständigkeitsbereichs von ewb.

5. Dauer und Beendigung des Vertrags

5.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er endet, wenn die Auflösung der LEG ausschliesslich durch den LEG-Vertreter schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten im Voraus gemeldet wird (vgl. Ziff. 5.5).

5.2 ewb kann den Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- die gesetzlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) nicht mehr erfüllt sind, oder
- eine Teilnehmerin, ein Teilnehmer oder die LEG-Vertretung gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten verstößt und dies trotz schriftlicher Abmahnung nicht behebt.

5.3 Ergeben sich Änderungen des Schaltzustands oder sonstige Umstände, durch welche die gesetzlichen Voraussetzungen für eine LEG nicht mehr erfüllt sind, informiert ewb die LEG unverzüglich. Die LEG erhält ab Mitteilung eine Frist von zwölf Monaten, um den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Korrektur, wird die LEG aufgelöst.

5.4 Mit der Auflösung der LEG endet der Vertrag automatisch. Die einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden ab dem Zeitpunkt der Auflösung wieder als eigenständige Endverbraucher behandelt. ewb stellt in diesem Fall die Messkonfiguration und die Abrechnung auf die individuellen Verbrauchsstellen um und verrechnet die Netznutzung nach den jeweils geltenden Tarifen der Grundversorgung. Die Energielieferung wird bei grundversorgten Kundinnen und Kunden wieder nach den Tarifen der Grundversorgung verrechnet; frei belieferte Kundinnen und Kunden bleiben weiterhin frei (Energielieferung gemäss ihrem jeweiligen Lieferverhältnis). Ein Anspruch auf Fortführung von LEG-Konditionen besteht nicht.

5.5 Der Vertrag endet zudem automatisch, wenn keine Teilnehmerinnen oder Teilnehmer mehr angeschlossen sind oder wenn die LEG ihre Tätigkeit einstellt.

6. Haftung

6.1 ewb haftet ausschliesslich für Schäden, die sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat. Jede weitergehende Haftung, insbesondere für leichte Fahrlässigkeit, wird ausgeschlossen.

6.2 ewb haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden sowie für Vermögensschäden der Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder Dritter, die infolge von Unterbrüchen, Einschränkungen oder Einstellungen der Stromlieferung oder -einspeisung, von Stromsperrern, von Spannungs- oder Frequenzschwankungen oder von störendem Oberwellengehalt im Netz entstehen.

6.3 ewb übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus dem Betrieb, der Steuerung, der Kommunikation oder der internen Energieverteilung innerhalb der LEG resultieren. Die Verantwortung für diese Bereiche liegt ausschliesslich bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bzw. beim LEG-Vertreter.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen weder ganz noch teilweise an Dritte übertragen oder abgetreten werden, sofern nicht ewb vorgängig ausdrücklich schriftlich oder in Textform zugestimmt hat.

7.2 Ein Wechsel der Eigentums- oder Nutzungsverhältnisse an einer Verbrauchsstätte innerhalb der LEG ist ewb unverzüglich mitzuteilen.

Für die betroffene Verbrauchsstätte endet das Vertragsverhältnis mit dem Zeitpunkt des Eigentums- oder Nutzerwechsels, sofern ewb einer Übertragung auf die neue Eigentümerin oder den neuen Nutzer nicht ausdrücklich zustimmt. Ohne Zustimmung gilt die neue Person nicht als Teilnehmerin bzw. Teilnehmer der LEG.

7.3 Die Vertragspartner sind nicht berechtigt, Forderungen gegenüber ewb mit Forderungen oder Rechnungen von ewb zu verrechnen.

7.4 Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags oder dieser AGB sind nur gültig, wenn sie von ewb in Textform (z. B. per E-Mail) mitgeteilt oder von den Parteien ausdrücklich in dieser Form vereinbart werden.

7.5 Dieser Textformvorbehalt kann ebenfalls nur in Textform aufgehoben werden.